

veb.ch | Talacker 34 | 8001 Zürich
Telefon 043 336 50 30 | Fax 043 336 50 33 | info@veb.ch | www.veb.ch

Eidgenössisches
Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Mailadresse: vernehmlassungen@sif.admin.ch

29. Juni 2022

Stellungnahme zur Berichterstattung über Klimabelange

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Publikation vom 30. März 2022 zur Vernehmlassung über die Berichterstattung über Klimabelange. Gerne beteiligen wir uns am Vernehmlassungsverfahren.

Der **veb.ch** vertritt als grösster Schweizer Verband für Rechnungslegung, Rechnungswesen und Controlling über 9 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. Der veb.ch ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten Prüfungen in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

1. Allgemeines

Die Verordnung präzisiert Offenlegungspflichten über nichtfinanzielle Belange, die im Rahmen des Gegenvorschlags zur Konzernverantwortungsinitiative eingeführt wurden. So sollen aussagekräftige und vergleichbare Daten zu Klimabelangen und Klimazielen gefördert werden.

Positiv hervorzuheben ist die verpflichtende Offenlegung sogenannter Transitionspläne sowie die Betonung der doppelten Wesentlichkeit; allerdings sollen die Ziele gemäss Verordnung lediglich «vergleichbar» mit den Schweizer Klimazielen sein, was (zu) viel Spielraum für Interpretation lässt.

Der Anwendungsbereich scheint den Bestimmungen der EU-Richtlinie 2014/95/EU zu entsprechen; die EU plant allerdings substantielle Anpassungen und Verschärfungen. Diese betreffen vor allem die Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen, die verpflichtende Publikation im Lagebericht/Geschäftsbericht sowie die Orientierung an Europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS); insbesondere die Prüfpflicht sollte auch in der Schweiz in Erwägung gezogen werden, um gewisse Mindeststandards sicher zu stellen.

Mit der Änderung des OR wurde ein neuer Art. 325^{ter} in das Schweizerische Strafgesetzbuch aufgenommen. Jeder, der vorsätzlich falsche Angaben in den Berichten über nichtfinanzielle Belange oder im Bericht über die Sorgfaltspflicht in Bezug auf Konfliktminerale und Kinderarbeit macht oder der Berichtspflicht nicht nachkommt, wird mit einer Geldstrafe von bis zu 100'000 Franken bestraft. Fahrlässige Handlungen werden mit einer Geldstrafe von bis zu 50'000 Franken bestraft. Unseres Erachtens sollte eine gewisse Wesentlichkeitsschwelle für falsche Angaben in einem Bericht gelten. Eine strafrechtliche Verurteilung kann nur dann gerechtfertigt sein, wenn die falschen Angaben im Bericht dazu führen können, dass beim Leser des Berichts ein irreführender Eindruck erweckt wird. Darüber hinaus muss es den Unternehmen möglich sein, Geschäftsgeheimnisse in ihren Berichten zu wahren.

2. Zu Art. 1 Gegenstand

Art. 1 Abs. 2 regelt die sog. doppelte Wesentlichkeit. Dies ist zu begrüßen. Allerdings ist der Wortlaut eher missverständlich. Es müsste deutlicher werden, dass neben einer rein ökonomischen Betrachtung der Einfluss auf Gesellschaft und Natur mitzudenken ist. Die allfällige Nichtberücksichtigung ökologischer und sozialer klimawandelbedingter Risiken birgt die Gefahr, dass die Dekarbonisierung des eigenen Geschäftsmodells einen negativen Einfluss auf andere Stakeholder hat und damit weniger nachhaltig wirkt. Notwendig ist daher auch das Aufzeigen der Fähigkeit, das eigene Geschäftsmodell mittelfristig an eine entkarbonisierte Ökonomie anzupassen.

3. Zu Art. 2 Erfüllung der Pflicht zur Berichterstattung über Klimabelange

Trotz Fokus auf die Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) scheint eine gewisse «Wahlfreiheit» bezüglich des Standards vorgesehen zu sein; dies ist im Grundsatz zu begrüßen, auch wenn darunter die Vergleichbarkeit leidet. Dass Unternehmen bei einer Berichterstattung, die nicht gestützt auf die Empfehlungen der TCFD erfolgt, nachweisen müssen, dass die Berichterstattungspflicht auf andere Weise erfüllt wird, benachteiligt diese Unternehmen und schafft nur neue Unklarheiten und Interpretationsspielräume.

4. Zu Art. 3 Berichterstattung über Klimabelange gestützt auf die Empfehlungen der TCFD

Da die Berichterstattung ohnehin im Einklang mit den TCFD Empfehlungen zu erfolgen hat, schafft die in Art. 3 vorgenommene Konkretisierung mit dem Wortlaut «... umfasst insbesondere» erhebliche Unschärfen. Beispielsweise stellt sich die Frage, ob sich die Berichterstattung auf die explizit genannten Punkte beschränken kann.

5. Zu Art. 4 Veröffentlichung

Aus Gründen der doppelten Wesentlichkeit (siehe auch Punkt 2 «Zu Art. 1 Gegenstand») sollte die Berichterstattung über Klimabelange (ebenso wie der Bericht über nichtfinanzielle Belange) in den Lagebericht des Unternehmens aufgenommen werden. Der Lagebericht ist nicht Bestandteil der Jahresrechnung, sondern ein zusätzlicher, eigenständiger Teil des Geschäftsberichts und damit geradezu prädestiniert, um auch die Berichterstattung über Klimabelange aufzunehmen. Im Lagebericht ist heute bereits über F&E, Personal und Soziales und eben auch Nachhaltigkeit zu berichten (zu Einzelheiten s. Glanz/Pfaff, veb.ch Praxis-kommentar, Art. 961c). Im Sinne eines «Integrated Reporting» ist der Lagebericht bestens geeignet, auch die Berichterstattung über Klimabelange aufzunehmen und so den Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit zu erfüllen. Zudem gelten für den Lagebericht die allgemeinen Grundsätze ordnungsmässiger Rechnungslegung (Art. 958c Abs. 1) wie namentlich Klarheit und Verständlichkeit, Vollständigkeit, Verlässlichkeit, Wesentlichkeit und Stetigkeit.

Fazit

Insgesamt halten wir die Verordnung für wichtig, da die Aufarbeitung klimabezogener Informationen auch für das berichterstattende Unternehmen Vorteile mit sich bringen kann, wie z. B. ein besseres Verständnis von klimabedingten Risiken und Chancen innerhalb des Unternehmens, besseres Risikomanagement sowie sachkundigere Entscheidungsfindung und strategische Planung. Allerdings kommt der Frage, nach welchen anerkannten Rahmenwerken oder Standards diese Informationen zu erbringen sind, erhebliche Bedeutung zu. Dabei könnte sich die Beschränkung auf die Empfehlungen der TCFD als zu kurzfristig erweisen. Die Bestrafung bei unterlassenen oder falschen Angaben sollte, auch mit Blick auf den *Ultima Ratio* Charakter des Strafrechts, an einer Wesentlichkeitsschwelle festgemacht werden.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für allfällige Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

veb.ch



Herbert Mattle
Präsident



Prof. Dr. Dieter Pfaff
Vizepräsident